**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**
**gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**
**mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke, Christian Fühner, Reinhold Hilbers, Jörn Schepelmann, Claus Seebeck, Ulf Thiele und Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

## Von der Vorabfreigabe zur Vergaberechtsrealität - Ausstattung der niedersächsischen Schulen mit Tablets und digitalen Endgeräten

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke, Christian Fühner, Reinhold Hilbers, Jörn Schepelmann, Claus Seebeck, Ulf Thiele und Björn Thümler (CDU), eingegangen am 17.03.2026 - Drs. 19/10173,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 24.04.2026

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit ihrer Dringlichen Anfrage vom 2. März 2026 (Drs. 19/9947) hat die Fraktion der CDU Einzelheiten der Ausstattung niedersächsischer Schulen mit Tablets und anderen digitalen Endgeräten hinterfragt. Thematischer Kern der Befragung waren ein Antrag des Kultusministeriums auf Vorabfreigabe von 250 Millionen Euro Haushaltsmitteln des Folgejahres zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Landtags über den Haushalt und eine vom Kultusministerium fast drei Monate später veröffentlichte Erklärung zur Anpassung des Vergabeverfahrens[1]. Dieser Erklärung zufolge sei „wie bei jedem Vergabeverfahren“ mit Rügen zu rechnen gewesen, die eine Nachjustierung notwendig machten.

Während das Kultusministerium seinen mit Tischvorlage zu Beginn der Sitzung des Haushaltsausschusses am 3. Dezember 2025 vorgelegten, zuvor nicht angekündigten und vom Ausschussvorsitzenden als „überfallartig“ bezeichneten Antrag auf Mittelfreigabe mit den notwendigen Laufzeiten des Vergabeverfahrens und daran anschließenden Verfahrensschritten inklusive der Belieferung der Schulen „vor den Sommerferien“[2] gerechtfertigt hatte, ist in der Erklärung auf der Internetseite des Kultusministeriums von einer Auslieferung „im ersten Schulhalbjahr“2026/2027 die Rede. Kultusministerin Hamburg erklärte hierzu im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage, man sei „weiterhin auf Kurs (…), damit „die ersten Schulen“ mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden können“, „bei einer zügigen Umsetzung des (…) Bestellprozesses und einer Lieferzeit von bis zu zwölf Wochen kann der Zeitplan - Stand heute, möchte ich betonen, damit im Grundsatz gehalten werden“, „wir haben von Anfang an angekündigt, zum Schuljahr 2026/2027 Tablets anzuschaffen, und das werden wir in diesem Sinne auch weiterhin tun“, „dass wir, Stand jetzt, bei der Auslieferung von überhaupt keinen Verzögerungen ausgehen“ und „dass keine Notwendigkeit bestand, den Ausschuss oder das Parlament über Verzögerungen bei der Lieferung zu informieren, weil diese, Stand jetzt, nicht eintreten werden“.

Ob die Landesregierung ihren Unterrichtungspflichten nach bestem Wissen, unverzüglich und vollständig nachkommt, war in dieser Wahlperiode wiederholt Gegenstand von Erörterungen. Ein Organstreitverfahren vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof[3] wurde nach Nachlieferung der fehlenden Informationen eingestellt.

---

1 https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/digitale-endgerate-fur-schulen-vergabeverfahren-angepasst-248778.html

2 Aussage des MK-Vertreters in der 126. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (S. 37 der Niederschrift)

3 StGH 13/23

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrags der die Regierung tragenden Parteien hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, gute und verlässliche Rahmenbedingungen für ein Lernen in der digitalen Welt zu schaffen. Die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler aufsteigend ab Klasse 7 sowie aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten stellt einen zentralen Baustein dar, der die Schulen befähigt, Bildung in der digitalen Welt im Rahmen der curricularen Vorgaben sowie im Sinne ihrer schuleigenen Medienbildungskonzepte umzusetzen.

**1. Wird die Auslieferung der Tablets und anderer digitaler Endgeräte nach dem Kenntnisstand der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage „vor den Sommerferien“, „vor Beginn des Schuljahres 2026/2027“, „im ersten Schulhalbjahr 2026/2027“ oder zu einem späteren Zeitpunkt im Schuljahr 2026/2027 erfolgen?**

Seit dem 09.04.2026 ist der Web-Shop geöffnet; somit können Schulen, die bereits mit einer 1:1-Ausstattung arbeiten, direkt die digitalen Endgeräte bestellen. Das Bestellfenster ist bis 31.10.2026 geöffnet. Bei einem angesetzten Lieferzeitraum von ca. drei Monaten ist davon auszugehen, dass die Auslieferung der ersten Geräte vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 startet und weitere Auslieferungen im Laufe des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

**2. Wird die unter Frage 1 erfragte Auslieferung der Tablets und anderer digitaler Endgeräte nach dem Kenntnisstand der Landesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage an „erste Schulen“ oder an alle vorgesehenen Schulen „vor den Sommerferien“ erfolgen?**

Die Konfektionierung ist sowohl mengenmäßig als auch aufgrund der aktuellen geopolitischen Lage herausfordernd. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Belieferung erfolgt auf Grundlage der im September 2025 durchgeführten Erhebung eine zeitversetzte Priorisierung. Danach haben rund 47 % der Schulen bereits Erfahrungen mit 1:1-Ausstattung. Diese Schulen sollen die digitalen Endgeräte vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 erhalten. Das Bestellformular ist rechtzeitig online gegangen, um dieses Ziel zu erreichen. Bis zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2026/2027 sollen alle Schulen, die eine Bestellung ausgelöst haben, sowie sämtliche Lehrkräfte aller Schulen mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**3. Worin konkret besteht der von Ministerin Hamburg dargestellte kausale Zusammenhang zwischen der Vorabfreigabe der Haushaltsmittel 2026 zwei Wochen vor dem Haushaltsplenum 2026 und der „Einhaltung des engagierten Zeitplans“[4]?**

Das Ziel einer Ausstattung von Schülerinnen und Schülern ab Beginn des Schuljahres 2026/2027 setzte aufgrund der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung, des Vergabeverfahrens sowie tatsächlicher Lieferzeiten einen engagierten Zeitplan voraus.

[4] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 28 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026 („Der Antrag auf Vorwegfreigabe diente also dazu, dass die Einhaltung des engagierten Zeitplans grundsätzlich möglich ist.“)

Damit war es geboten, die Vergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt starten zu können, also am 04.12.2025. Dieser Termin konnte nur mit der „Vorwegfreigabe“ realisiert werden.

**4. Seit wann hat die Landesregierung an einem Zeitplan für die Vergabe der Tablet-Beschaffung gearbeitet, wann hat sie mit konkreten Handlungen zur Vorbereitung der Vergabe begonnen?**

Die ersten Planungen für die Vergabe der Beschaffung der Endgeräte sind im August 2025 gestartet. Die Bedarfsanalyse an den niedersächsischen Schulen erfolgte im September 2025 und lieferte die Grundlage für die Vorbereitung des Vergabeprozesses.

**5. Seit wann war die Landesregierung gegebenenfalls der Überzeugung, dass das Warten auf die Beschlussfassung des Parlaments über den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026 zu zeitlichen Problemen bei der rechtzeitigen Auslieferung der Tablets führen würde, wann ist diese Überzeugung dokumentiert, und welche Handlungsalternativen sind in diesem Zusammenhang gegebenenfalls erörtert worden?**

Im Rahmen der Planung des Vergabeverfahrens wurde deutlich, dass der Zeitplan unter Berücksichtigung etwaiger Verzögerungen im Vergabeverfahren ambitioniert sein würde. In der 47. KW 2025 wurde das Instrument erstmals auf der Arbeitsebene zwischen dem Kultusministerium (MK) und dem Finanzministerium (MF) erörtert. Aus Sicht der Landesregierung war das Vorgehen erforderlich, um die Vergabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt starten zu können.

Die Ergebnisoffenheit der Landtagsberatung stand dem aus Sicht der Landesregierung nicht entgegen. Die Landesregierung wäre im Falle eines anderslautenden Beschlusses des Haushaltsgesetzgebers verpflichtet gewesen, das auf Basis der genehmigten Vorwegfreigabe gestartete Ausschreibungsverfahren aufzuheben, und hätte dies entsprechend umgesetzt.

**6. Welche konstitutive Bedeutung[5] für die Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen über die geplante Vorabfreigabe von Mitteln des SVIK[6] hat nach Auffassung der Landesregierung die Befassung des Ausschusses mit der Technischen Liste der regierungstragenden Fraktionen, bzw. warum sah sie sich gegebenenfalls vor einer entsprechenden Ausschussbefassung an einer Unterrichtung gehindert?**

Die Landesregierung sah eine Beantragung auf Vorwegfreigabe erst dann als berechtigt an, nachdem der federführend zuständige Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Rahmen der Schlussberatung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 zu den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 13, 15, 19 und 20 die Annahme des Gesetzentwurfs mit den aus den jeweiligen Nachträgen zu Vorlage 6 ersichtlichen Änderungen empfohlen hatte. Hintergrund ist, dass die dem Antrag auf Vorwegfreigabe zugrunde liegende Veranschlagung bei Kapitel 07 95, Titelgruppe 61 „Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte“ ungeachtet der vorherigen Beratungen formal erst mit den Änderungsanträgen der regierungstragenden Fraktionen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat. Eine vorherige Beantragung schied insofern aus Sicht der Landesregierung aus. Durch die Beschlussempfehlung des Aus-

[5] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 32 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026

[6] Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität, von dem nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) den Ländern 100 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Rund 9,4 Mrd. Euro davon entfallen auf Niedersachsen. Mit Vorlage 260 hatte das Finanzministerium bereits unter dem 27. Oktober 2025, also mehr als einen Monat vor der Sitzung des Haushaltsausschusses am 3. Dezember 2025 über die Beplanung der SVIK-Mittel unterrichtet.

schusses für Haushalt und Finanzen erschien eine gleichlautende Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers in der noch ausstehenden Schlussberatung im Landtag hinreichend wahrscheinlich, um einen Antrag auf Vorwegfreigabe aus Sicht der Landesregierung als vertretbar anzusehen.

Wie bereits in der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulf Thiele, Melanie Reinecke, Jörn Schepelmann, Claus Seebeck und Björn Thümler (CDU) in der Drs. 19/9486 dargestellt, ist die Landesregierung hier entsprechend der zeitlichen Vorgehensweise bei vorangegangenen Anträgen auf Vorwegfreigaben in vorherigen Legislaturperioden vorgegangen. Auch hier wurden aus Sicht der Landesregierung notwendige Anträge auf Vorwegfreigabe dem zuständigen Ausschuss für Haushalt und Finanzen regelmäßig im Rahmen der Schlussberatung zur Entscheidung nach der Beschlussempfehlung zum jeweiligen Haushaltsplanentwurf vorgelegt.

**7. Welche besonderen Vorkehrungen hat die Landesregierung angesichts der haushaltswirtschaftlichen und der politischen Dimension des Tablet-Programms im Rahmen interner Vorprüfungen gegebenenfalls getroffen, um die Tablets vergaberechtsfest und rügesicher rechtzeitig vor den Sommerferien an die Schulen ausliefern zu können, wenn sie Beschwerden dazu eigenen Aussagen nach erwartet hat (Antwort bitte unter Angabe der beteiligten Ministerien, des Beginns und der Dauer entsprechender Prüfungen)?**

Unabhängig von der Intensität und Sorgfalt der Vorarbeiten vier Monate vor Veröffentlichung durch IT.Niedersachsen, durch das MK und das Niedersächsische Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) ist darauf hinzuweisen, dass Rügen im Vergaberecht systemimmanent nie vollständig ausgeschlossen werden können. Das Nachprüfungs- und Rügerecht steht jedem Unternehmen unabhängig von der materiellen Berechtigung offen und kann auch aus rein strategischen Erwägungen ausgeübt werden. Das bloße Auftreten von Rügen ist daher kein Indikator für Qualitäts- und Verfahrensmängel.

Im konkreten Fall standen die eingegangenen Rügen in einem zeitlichen Zusammenhang mit externen, nicht vorhersehbaren Rahmenbedingungen, etwa den erheblichen weltpolitischen Verwerfungen mit Auswirkungen auf Lieferketten und Speicherpreise. Hinzu kamen marktseitige Unsicherheiten durch Berichte über mögliche Produktneuvorstellungen während der Angebotsphase. Diese Faktoren stellten veränderte Marktbedingungen dar, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Landesregierung lagen.

Festzuhalten ist, dass die Landesregierung frühzeitig, ressortübergreifend und mit enormer fachlicher Tiefe Vorsorge getroffen hat, um ein rechtssicheres und transparentes Vergabeverfahren durchzuführen. Die Durchführung interner Vorprüfungen, Markterkundungen und Bedarfserhebungen entsprach dabei sowohl der vergaberechtlichen Best Practice als auch der besonderen Bedeutung des Vorhabens.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

**8. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt hat die Landesregierung zur Umsetzung des nach ihren Angaben „größten Digitalisierungsprojekts des Landes“ gegebenenfalls externe Vergaberechtsexpertise einbezogen, wenn Rechtsmittel nach ihrer Einschätzung „wie bei jedem Vergabeverfahren“ zu erwarten waren (Antwort bitte inklusive der Gründe für einen eventuellen Verzicht auf externe Expertise)?**

IT.Niedersachsen verwendet gemäß den Vorgaben des niedersächsischen IT-Planungsrates bei Vergabeverfahren die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“ (EVB-IT). Die EVB-IT sind standardisierte Vertragsbedingungen für IT-Beschaffungen der öffentlichen Hand in Deutschland und wurden gemeinsam von der öffentlichen Hand und IT-Wirtschaftsverbänden wie Bitkom ausgehandelt. Durch diesen gemeinsamen Entwicklungsprozess wurde gewährleistet, dass sowohl die Interessen der Wirtschaft als auch die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung ausgewogen einflossen. So ist ein für beide Seiten praxistaugliches Vertragswerk entstanden.

IT.Niedersachsen verfügt über eine eigene Vergabeabteilung, die nach der Benutzungs- und Beschaffungsordnung für IT.Niedersachsen sämtliche IT-Beschaffungen der Landesverwaltung ab einem Auftragswert von 1 000 Euro durchführt. Jährlich werden rund 450 Vergabeverfahren abgewickelt, von denen bis zu 25 oberhalb der europäischen Schwellenwerte liegen. Hieraus resultiert eine ausgeprägte vergaberechtliche Expertise der Mitarbeitenden.

Vor Beginn des Vergabeverfahrens wurde zusätzlich das Beratungsunternehmen PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) mit der Prüfung der Vergabeunterlagen beauftragt. Die im Zuge dieser Prüfung identifizierten Optimierungsbedarfe wurden geprüft und umgesetzt.

Zur Einholung weiterer fachlicher Expertise bei speziellen juristischen Fragestellungen, die aufgrund besonderer Fallkonstellationen, hoher Komplexität oder interner Ressourcenengpässe nicht durch die eigenen Juristinnen und Juristen von IT.Niedersachsen bewertet werden können, besteht zudem ein Rahmenvertrag mit einer externen, auf Vergaberecht spezialisierten Anwaltskanzlei. Diese wurde im vorliegenden Verfahren ebenfalls eingebunden, um zusätzliche rechtliche Bewertungen einzuholen und eine umfassende sowie unabhängige Prüfung sicherzustellen.

**9. Warum hält die Landesregierung es für einen Ausdruck „maximaler öffentlicher Transparenz“[7], dass sie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen in seiner öffentlichen Sitzung am 3. Dezember 2025 und die Allgemeinheit am 17. Februar 2026 über die Internetseite des Kultusministeriums nach Einschätzung von Experten inhaltlich widersprüchlich und das Parlament im Rahmen der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage abweichend über die Auslieferung von Tablets an die niedersächsischen Schulen informiert?**

Der Zeitplan für die Auslieferung der Endgeräte mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 ist frühzeitig kommuniziert und im laufenden Verfahren lediglich weiter ausgeschärft worden. Eine geringfügige Anpassung in der detaillierten Planung, die durch eine Rüge im Vergabeverfahren ausgelöst wurde, steht daher nicht im Widerspruch zur Kommunikation am 03.12.2025. Gleichwohl hielt es die Landesregierung für geboten, als Ausdruck maximaler öffentlicher Transparenz über die Rüge zu informieren. Zudem wurde der Kultusausschuss am 20.03.2026 durch die Landesregierung zum gesamten Sachstand bezüglich der Ausstattung mit digitalen Endgeräten unterrichtet. Der Zeitplan der Auslieferung ist durch die bisherige Planung trotz der besagten Rüge derzeit nicht gefährdet.

**10. Warum ist die Landesregierung der Auffassung, dass sie den Ausschuss für Haushalt und Finanzen in dessen Sitzung am 3. Dezember 2025 vollständig und wahrheitsgemäß i. S. d. Artikel 24 und 25 der Niedersächsischen Verfassung (NV) über den erwarteten Verlauf des Vergabeverfahrens und die Notwendigkeit einer Vorabfreigabe der 250 Millionen Euro informiert hat, für die sie ausweislich ihrer Online-Erklärung Rügen, Änderungsbedarf und Verzögerungen erwartet hatte (Antwort bitte mit juristischer Begründung)?**

Die Unterrichtung am 03.12.2025 gab den damaligen Sachstand wieder. In dieser Unterrichtung wurden auch mögliche Verzögerungen im Vergabeverfahren angesprochen, um auch die Zeitkritikalität und die Notwendigkeit der Vorabfreigabe zu begründen.

Die Gründe für etwaige Verzögerungen in einem Vergabeverfahren können vom Auftraggeber nur eingeschränkt gesteuert werden, da sie nicht zwingend in seiner Einflusssphäre liegen.

Nach den Grundprinzipien des Vergaberechts (§ 97 GWB) bestehen für Unternehmen subjektive Rechte auf Einhaltung der Vergabevorschriften, die jederzeit und unabhängig von der Qualität der Vorbereitung durch Rügen oder Nachprüfungsanträge geltend gemacht werden können (§ 160 GWB). Das Bestehen eines solchen Rechtsmittelrisikos ist jedem Vergabeverfahren immanent und kein außergewöhnlicher oder verfahrensspezifischer Umstand. Entsprechende Hinweise auf die

[7] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; vgl. u.a. Seite 30 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026

abstrakte Möglichkeit von Rügen stellen daher keine Prognose konkreter Vergabemängel oder Verzögerungen dar. Sie bilden vielmehr die rechtliche Realität öffentlicher Beschaffungsvorhaben zutreffend ab.

Zum Zeitpunkt der Ausschussbefassung lagen weder konkrete Rügen noch Anhaltspunkte für zwingende Verfahrensänderungen oder Verzögerungen vor. Die später eingegangene Rüge wurde erst kurz vor Ablauf der Angebotsfrist erhoben und beruhte maßgeblich auf zwischenzeitlich veränderten äußeren Marktbedingungen, insbesondere auf geopolitischen Entwicklungen mit Auswirkungen auf Lieferketten und Preisvolatilitäten sowie auf marktseitigen Unsicherheiten aufgrund von Produktankündigungsgerüchten. Diese Umstände waren zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Ausschusses nicht vorhersehbar. Vorhersehbar war lediglich die beschriebene grundsätzliche Rügemöglichkeit.

Die nachfolgend vorgenommenen Anpassungen der Vergabeunterlagen dienten ausschließlich der Erhöhung der Kalkulationssicherheit und der Stärkung des Wettbewerbs. Sie stellten keine Reaktion auf festgestellte Vergaberechtsverstöße dar und änderten weder den Auftragsgegenstand noch die grundlegende Struktur des Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund bestand keine Pflicht, den Ausschuss über konkrete Verzögerungen oder Änderungsbedarfe zu unterrichten, da solche zum maßgeblichen Zeitpunkt weder eingetreten noch absehbar waren.

**11. Falls nicht schon unter Frage 9 beantwortet: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Unterrichtung über Verzögerungen, Nachjustierungen, Bewerberrügen etc. explizit nicht von der Unterrichtungspflicht gemäß Artikel 25 der Niedersächsische Verfassung erfasst wird (bitte mit Begründung)?**

Da an dem planmäßigen Termin für die Bestellung und Auslieferung der digitalen Endgeräte trotz der eingereichten Rüge festgehalten wird und die nachjustierten Ausschreibungsunterlagen zu keiner wesentlichen Änderung im Vergabeverfahren geführt haben, hielt die Landesregierung eine Unterrichtung nach Artikel 25 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung für nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

**12. In welchen „Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben“ sowie „Gegenstände(n) von grundsätzlicher Bedeutung“ (Artikel 25 Abs. 1 NV) ist die Landesregierung in Gänze bisher davon ausgegangen, dass eine frühzeitige und vollständige Unterrichtung des Landtags unterbleiben kann, wenn eine Pressemitteilung oder Online-Bekanntmachung erfolgt?**

In keinem der genannten Fälle geht die Landesregierung davon aus. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung unterrichtet die Landesregierung den Landtag über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben sowie über Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung und dies unabhängig davon, ob zusätzlich eine Pressemitteilung oder Online-Bekanntmachung erfolgt.

**13. Nach welchen Kriterien und im Rahmen welcher strukturierten Verfahren hat die Landesregierung die schrittweise Ausstattung von Schulklassen mit Tablets gegenüber anderen Digitalisierungs- oder sonstigen Investitionsbedarfen priorisiert (Antwort bitte inklusive Darstellung der konkurrierenden Digitalisierungs- und sonstigen Investitionsnotwendigkeiten im Land sowie der ausschlaggebenden Gründe für eine vordringliche Investition in Schüler-Tablets)?**

Der Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien sieht vor, gute und verlässliche Rahmenbedingungen für ein Lernen in der digitalen Welt zu schaffen und schrittweise digitale Endgeräte durch das Land zur Verfügung zu stellen. Mit der Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler ab

Klasse 7 schafft das Land gleiche Teilhabechancen an Bildung in einer digitalen Welt und das unabhängig vom finanziellen Hintergrund des Elternhauses. Damit wird nicht nur in digitale Bildung, sondern zugleich auch in gerechte Chancen junger Menschen investiert.

Andere Digitalisierungsprojekte des MK sind im Zusammenspiel mit der landesweiten Ausstattung mit digitalen Endgeräten zu sehen, sodass diese weder zurückstehen noch nachrangig behandelt werden.

**14. Worin konkret besteht der Beitrag der überarbeiteten Teile der Vergabeunterlagen zu „Marktentlastung, (…) Erhöhung der Kalkulationssicherheit und (…) Stärkung des Wettbewerbs“[8] (Antwort bitte inklusive - gegebenenfalls tabellarischer - Gegenüberstellung der überarbeiteten Formulierungen und ihrer Wirkung in den genannten drei Bereichen)[9]?**

Die Überarbeitung der Unterlagen erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der sich während des Vergabeverfahrens verschärften volatilen weltweiten Beschaffungslage („Speicherkrise“, angespanntes Zubehörangebot, volatile Rohstoffpreise) sowie zur besseren Kalkulierbarkeit im Wettbewerb. Angepasst wurde in den folgenden Bereichen:

– Präzisierungen zum Ablauf des Bestellverfahrens (nochmalige Konkretisierung zu Mengengerüsten, Standorten und Lieferfristen für Erst- und Folgejahre).

  Verfolgte Ziele:

  – Erhöhung der Kalkulationssicherheit, indem durch die weitergehende Konkretisierung von Mengengerüsten, Standorten sowie Lieferfristen für Erst- und Folgejahre verlässliche Planungsgrundlagen geschaffen werden.

  – Stärkung des Wettbewerbs, indem die präziseren Vorgaben eine Reduzierung kalkulatorischer Risikoaufschläge und damit wettbewerbsfähigere Angebote ermöglichen.

  Überarbeitete Unterlagen:

  – Anlage 7: B4_Ablauf_Bestellverfahren_Los1:

| **Ausgangsversion** | **Überarbeitete Version** |
|---|---|
| 1. Bestellvorgang:<br>[…]<br>Für das Schuljahr 2026/2027 gilt: Bestellungen, die vor dem 20. März 2026 aufgegeben werden, müssen in der Kalenderwoche 26 (22. bis 26. Juni 2026) geliefert werden. Bestellungen, die vor dem 12. Mai 2026 erfolgen, sind spätestens bis zum 12. August 2026 zu liefern. Für die folgen-den Schuljahre müssen Bestellungen im Webshop spätestens drei Monate vor dem frühestmöglichen Liefertermin eingehen. Dies gilt auch Bestellungen, die für das Schuljahr 2026/2027 nach Ablauf der oben genannten Termine getätigt werden.<br>In der Bestellung können durch die Besteller Liefertermine angegeben werden, | *Der in der Ausgansversion beschriebe Absatz in Kapitel 1 wurde entfernt und nachfolgendes Kapitel eingefügt:*<br>2. Rolloutzeiten<br>2.1 Massenrollout<br>2.1.1 Initiale Ausstattung zum 1. Schulhalbjahr 2026/2027<br>Die Bestellungen für das erste Schulhalbjahr werden in drei Bestellfenster eingeteilt.<br><br>*[siehe Abbildung 1 im Anhang[10]]*<br><br>Unbeschadet der Regelung zur Mindestbestellmenge (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 4) besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der voraussichtlichen Abnahmemenge. |

[8] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 28 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026.

[9] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seiten 28 f. des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026.

[10] Siehe **Anlage**.

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| welche nach den vereinbarten Mindestfristen liegen. Als Beispiel kann in einer Bestellung vom 23.03.2026 ein Liefertermin in der Woche vom 13.07.2026 bis zum 17.07.2026 angegeben werden | Nach Zuschlagserteilung stimmen sich der Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der Übermittlung der Einzelbestellungen ab und der Auftragnehmer bestellt die gesamte Mindestabnahmemenge (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 4) für das erste Vertragsjahr.<br>Während der Bestellzeitfenster erfasst der Auftragnehmer sämtliche eingehenden Bestellungen und führt die jeweiligen Bestellmengen zusammen. Nach Abschluss des dritten Bestellfensters wird der Auftragnehmer unverzüglich die Differenz zwischen der Gesamtmenge der bestellten Endgeräte und der bereits beauftragten Mindestabnahmemenge bei den Herstellern nachbestellen. Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, die gesamte Bestellmenge auf mehr als zwei Lieferungen der Hersteller aufzuteilen.<br>Die Konfektionierung der Geräte (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 5) hat durch den Auftragnehmer nach der Lieferung der Endgeräte an den Auftragnehmer zu erfolgen. Der Auftragnehmer führt die Belieferung gemäß der Priorisierung der Bestellfenster durch. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche Bestellungen aus Bestellfenster 1 vollständig abgewickelt werden, bevor mit der Auslieferung der Bestellungen aus Bestellfenster 2 begonnen wird.<br>Der Auftragnehmer hat bis zu 10.000 Endgeräte pro Woche zu konfektionieren. Die Auslieferung der konfektionierten Geräte hat spätestens in der Woche nach der Konfektionierung zu erfolgen.<br>Zusammenfassend ergibt sich der Bestellvorgang in seinem zeitlichen Ablauf aus folgendem Schaubild:<br><br>*[siehe Abbildung 2 im Anhang[11]]*<br><br>2.1.2 Bestellungen zum 2. Schulhalbjahr 2026/2027<br>Bestellungen die erst zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2026/2027 ausgeliefert werden sollen, sind vom 07.09.2026 bis zum 18.09.2026 beim Auftragnehmer zu platzieren (Bestellfenster 4). Die Konfektionierung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die letzte Auslieferung spätestens bis zum 29.01.2027 erfolgt.<br><br>2.1.3 Weitere Ausstattungen in den folgenden Jahren |

[11] Siehe Anlage.

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | Für die folgenden Schuljahre sind folgende Bestell- und Lieferzeiträume für die Ausstattung der nächsten Klassenstufen geplant:<br><br>*[siehe Abbildung 3 im Anhang[12]]*<br><br>Die genauen Bestell- und Lieferzeiträume der Sommerrollouts werden in Q4 des jeweiligen Vorjahres zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt und verbindlich festgelegt.<br>Unbeschadet der Regelung zur Mindestbestellmenge (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 4) besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der voraussichtlichen Abnahmemenge. |
| **Kapitel 1**<br>[…]<br>Nachbestellungen sind über das Schuljahr hinweg in geringfügigen Mengen, höchstens für je 10 Geräte pro Schule für maximal 500 Schulen im Monat, für das Auffüllen des Endgerätepools in den Schulen möglich. Im ersten Vertragsjahr (Schuljahr 2026/2027) können auch größere Bestellmengen über das Schuljahr hinweg abgerufen werden. Dies umfasst insbesondere Bestellungen für die Ausstattung einer gesamten Klassenstufe einer Schule. Bei Bestellungen in diesem Zeitraum gilt eine Lieferfrist von 14 Kalendertagen nach Bestelleingang. | 2.2 Nachbestellungen<br>Nachbestellungen werden gleichfalls durch die Schule bzw. Schulträger im Webshop getätigt und direkt an den Auftragnehmer mit den unter Ziffer 1. genannten Informationen übermittelt. Nachbestellungen bezeichnen Bestellungen nach Erstbestellungen, in denen einzelne Bundles nachbestellt werden, um geänderte Schülerzahlen in einer Klasse oder verlorene oder defekte Geräte zu ersetzen. Nachbestellungen sind über das Schuljahr hinweg in geringfügigen Mengen, höchsten für je 10 Geräte pro Schule für maximal 500 Schulen im Monat, für das Auffüllen des Endgerätepools in den Schulen möglich. Im ersten Vertragsjahr (Schuljahr 2026/2027) können auch größere Bestellmengen über das Schuljahr hinweg abgerufen werden. Dies umfasst insbesondere Bestellungen für die Ausstattung einer gesamten Klassenstufe einer Schule. Damit verbunden wird die voraussichtliche Abnahmemenge für das Schuljahr 2026/2027 nicht ausschließlich vor den Sommerferien 2026 ausgeliefert. Bei Bestellungen in diesem Zeitraum gilt eine Lieferfrist von 14 21 Kalendertagen nach Bestelleingang. Sollten während der Konfektionierungszeiten des Massenrollouts Nachbestellungen eingehen oder sich die Lieferfristen der Nachbestellungen mit den Konfektionierungszeiten überschneiden, sind diese Nachbestellungen vorrangig zu bearbeiten. In diesem Fall reduziert sich die für den Massenrollout geforderte Auslieferungsmenge von 10.000 Endgeräten pro Woche um die jeweilige Bestellmenge |

[12] Siehe Anlage.

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | der priorisierten Nachbestellungen. |
| **Kapitel 3:**<br>Nach aktuellem Planungsstand geht der Auftraggeber von folgenden voraussichtlichen Abnahmemengen je Schuljahr der Laufzeit des Rahmenvertrages aus:<br><br>*[siehe Abbildung 4 im Anhang[13]]*<br><br>Die Endgeräte werden an ca. 3.000 Lieferorte in Niedersachsen ausgeliefert. | **Kapitel 3:**<br>Nach aktuellem Planungsstand geht der Auftraggeber von folgenden voraussichtlichen Abnahmemengen je Schuljahr der Laufzeit des Rahmenvertrages aus:<br><br>*[siehe Abbildung 5 im Anhang[14]]*<br><br>Die Endgeräte werden an ca. 3.000 Lieferorte in Niedersachsen ausgeliefert.<br><br>Unbeschadet der Regelung zur Mindestbestellmenge (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 4) besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der voraussichtlichen Abnahmemenge. |
| **Kapitel 4:**<br><br>Für das erste Vertragsjahr wird bis zum Sommer 2026 eine Mindestabnahmemenge von 83.000 Endgeräten mit dazugehörigen Folien und Dienstleistungen zugesagt.<br>Für das zweite Vertragsjahr wird eine Mindestbestellmenge von 40.000 Endgeräten mit dazugehörigen Folien und Dienstleistungen zugesagt.<br><br>Eine Mindestbestellmenge von Tastaturschutzhülle, Smart Pencil und Reparaturen besteht nicht. | **Kapitel 4:**<br><br>Für das erste Vertragsjahr (Zuschlagserteilung +12 Monate) wird eine Mindestabnahmemenge von 83.000 Endgeräten mit dazugehörigen Folien, Tastaturschutzhülle, Smart Pencil und Dienstleistungen zugesagt.<br>Für das zweite Vertragsjahr wird eine Mindestbestellmenge von 40.000 Endgeräten mit dazugehörigen Folien, Tastaturschutzhülle, Smart Pencil und Dienstleistungen zugesagt.<br>Maßgeblich für die Zuordnung eines Abrufes in das jeweilige Mindestabnahmekontingent ist der Liefertermin der Bundles.<br>Für den Fall, dass die Rahmenvereinbarung verlängert wird, gilt für das Vertragsjahr drei und vier jeweils eine Mindestabnahme von 40.000 Endgeräten.<br><br>Eine Mindestbestellmenge von Reparaturen besteht in keinem Vertragsjahr. |
| **Kapitel 5:**<br><br>Die Endgeräte werden durch den Auftragnehmer vorbereitet: […] | **Kapitel 5:**<br><br>Die Endgeräte werden durch den Auftragnehmer vor Auslieferung wie folgt konfektioniert: […] |
| **Kapitel 6:**<br><br>Für die weiteren Jahre erfolgt die Lieferung in der letzten vollen Woche vor den Sommerferien in Niedersachsen. Die | **Kapitel 6:**<br><br>6.1 Allgemeine Lieferbestimmungen |

[13] Siehe Anlage.

[14] Siehe Anlage.

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| Bestellungen für diese Endgeräte werden gemäß der lfd. Nr. 1 dieses Dokumentes mindestens drei Monate vor dem Liefertermin eingehen.<br><br>Der genaue Liefertermin ist mit dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner vor Ort abzustimmen. Hierbei ist auch abzustimmen, welche Bestimmungen für die Annahme der Ware gelten (Abstellung auf dem Hof, Lieferung hinter die erste verschlossene Tür etc.). | Der genaue Liefertermin ist mit dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner vor Ort abzustimmen.<br>[…]<br><br>Für Bestellungen mit weniger als 20 Endgeräten ist eine Zustellung per Versanddienstleister zulässig, soweit durch den Dienstleister sichergestellt wird, dass eine Annahme der Geräte durch das Personal der Schule vor Ort erfolgt kann. Dazu gehört eine Zustellung an Werktagen zwischen 08:00 und 14:00.<br><br>Dies gilt auch für die Lieferung auf Inseln, selbst wenn hier mehr als 20 Endgeräte beauftragt werden.<br><br>Folgende Schulen befinden sich auf Inseln:<br><br>Borkum:<br>• Grundschule Borkum (Ganztagsschule)<br>• Haupt- und Realschule Borkum [voraussichtliches Kontingent: 63]<br>• Berufsbildende Schulen Borkum<br>Juist:<br>• Grundschule Juist (Insel-Schule)<br>Norderney:<br>• Grundschule Norderney<br>• Kooperative Gesamtschule (KGS) Norderney (mit Haupt- und Realschulzweig) [voraus-sichtliches Kontingent: 63]<br>Baltrum:<br>• Inselschule Baltrum (Grundschule mit Werkrealschule)<br>Langeoog:<br>• Inselschule Langeoog (Grundschule)<br>Spiekeroog:<br>• Inselschule Spiekeroog (Grundschule)<br>Wangerooge:<br>• Grundschule Wangerooge (Insel-Schule)<br><br>6.2 Aufteilung Lieferorte<br>Die Zuordnung der zu beliefernden Schulen in den jeweiligen Bestellfenstern nach Ziff. 2.1.1 ist in dem Dokument „B5_Kontingente_Bestellfenster_Los1“ geregelt.<br><br>Im Bestellfenster 1 geht der AG zum aktuellen Zeitpunkt von folgenden Mengenverteilungen je Standort aus: |

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | *[siehe Abbildung 6 im Anhang[15]]*<br><br>Im Bestellfenster 2 geht der AG zum aktuellen Zeitpunkt von folgenden Mengenverteilungen je Standort aus:<br><br>*[siehe Abbildung 7 im Anhang[16]]*<br><br>Im Bestellfenster 3 geht der AG zum aktuellen Zeitpunkt von folgenden Mengenverteilungen je Standort aus:<br><br>*[siehe Abbildung 8 im Anhang[17]]*<br><br>Genauere Angaben der Lieferorte sind dem Dokument „B5_Kontingente_Bestellfenster_Los1“ zu entnehmen. |
| **Kapitel 7:**<br>7.2 Inhalt des Dashboards<br>[…] | **Kapitel 7:**<br>7.2 Inhalt des Dashboards<br>[…]<br>Informationen über die von Hersteller mitgeteilten Liefertermine bestellter Hardware**.** |

– Dokument**:** B1_Rahmenvereinbarung_Schul-Tablets_Los_1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| / | 3.8 Weitere Pflichten des Auftragnehmers<br><br>3.8.1 Auslösen einer Bestellung<br><br>Die Pflichten des Auftragnehmers betreffend Erst- und Nachbestellungen ergeben sich aus den nachstehenden Regelungen und ergänzend aus den Regelungen der Anlage 7 (Anlage zur Dienstleistung zum Vertrag).<br><br>Der Auftragnehmer hat die Pflicht, unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt einer Bestellung beim Hersteller eine Bestellung auszulösen.<br><br>3.8.2 Konfektionierung<br><br>Die Pflichten des Auftragnehmers betreffend die Konfektionierung ergeben sich aus den nach-stehenden Regelungen und |

[15] Siehe Anlage.
[16] Siehe Anlage.
[17] Siehe Anlage.

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | ergänzend aus den Regelungen der Anlage 7 (Anlage zur Dienstleistung zum Vertrag).<br><br>Der Auftragnehmer hat die Pflicht, unverzüglich, längstens innerhalb einer (1) Woche (Rüstzeit) nach Erhalt einer Lieferung (Bundle) eine Menge von bis zu 10.000 Endgeräten je Woche zu konfektionieren und diese Gesamtmenge spätestens in der darauffolgenden Woche auszuliefern.<br><br>Hält der Auftragnehmer die Rüstzeit nicht ein, gilt diese Pflicht auch dann als erfüllt, wenn<br><br>- der Auftragnehmer innerhalb von vier (4) Wochen 30.000 Endgeräte konfektioniert hat und diese Gesamtmenge spätestens in der darauffolgenden Woche ausgeliefert hat und<br><br>- innerhalb von acht (8) Wochen nach Ablauf der Rüstzeit insgesamt 80.000 Endgeräte konfektioniert hat und diese Gesamtmenge spätestens in der darauffolgenden Woche ausgeliefert hat.<br><br>3.8.3 Informationspflichten<br><br>Sollte der Ansprechpartner eines Lieferstandortes nicht bezüglich der Abstimmung des Liefertermins oder sonstiger Liefermodalitäten erreichbar sein, hat der Auftrag-nehmer den verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 8) hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt diese Mitteilung kann sich der Auftragnehmer nicht auf mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers bei daraus beruhenden Lieferverzögerungen berufen.<br><br>Wenn der Auftraggeber die Lieferung nicht an dem abgestimmten Termin der Lieferung entgegennimmt, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich dem verantwortlichen Ansprechpartner des Auftraggebers (vgl. hierzu nachstehende Ziffer 8) mitzuteilen. Nach erfolglosem Erstversuch der Anlieferung hat der Auftragnehmer einen neuen Termin mit dem Ansprechpartner vor Ort abzustimmen. Sollte das Verschulden hierfür auf Seiten des Auftraggebers liegen, kann der Auftragnehmer nachgewiesene Kosten der Anlieferung dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die |

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | Erfolg-losigkeit der Anlieferung nicht zu vertreten hat. |

- Dokument: A3_Preisblatt_Los1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| *Angabe der voraussichtlichen Abnahmemenge i.H.v. 440.000 bei den Preispositionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5., 2.1* | *Erhöhung der voraussichtlichen Abnahmemenge auf von 440.000 auf 447.000 den Preispositionen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5., 2.1* |

– Entfall der Vorgabe zu umweltfreundlichen Rollbehältern, stattdessen Festlegung auf handelsübliche Umverpackungen zur Entschärfung kalkulatorischer Unsicherheiten.

Verfolgte Ziele:

- Erhöhung der Kalkulationssicherheit, indem durch die Festlegung auf handelsübliche Umverpackungen kalkulatorische Unsicherheiten reduziert werden.
- Stärkung des Wettbewerbs, indem der Verzicht auf spezialisierte Verpackungsvorgaben niedrigere Kostenansätze und geringere Risikoaufschläge ermöglicht.

Überarbeitete Unterlagen:

- Anlage 7: B4_Ablauf_Bestellverfahren_Los1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| **Kapitel 6:**<br>[…]<br>Die Lieferung hat in Behältern auf Rollen zu erfolgen, die abschließbar sind.<br>[…] | **Kapitel 6:**<br>[…]<br>Die Lieferung hat in Kartons mit folgenden Anforderungen zu erfolgen:<br>• Muss Griffe an den Seiten haben<br>• Maße (L x B x H): ca. 664 x 364 x 405 mm (Größe eines Umzugskarton)<br>• Max. 15 Kg Gewicht<br>[…] |
| **Kapitel 7:**<br>7.2 Inhalt des Dashboards<br>[…]<br>Darstellung der Anzahl der Rollout Behälter je Standort einschließlich des aktuellen Rückführungsstatus (beauftragt / offen)**.** | **Kapitel 7:**<br><br>*Streichung der Anforderung.* |

- Dokument: B1_Rahmenvereinbarung_Schul-Tablets_Los_1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| Ziffer 4.1:<br>Sollte ein Behälter auf Rollen länger als drei (3) Monate beim Auftraggeber verbleiben und der Auftraggeber innerhalb von drei (3) Monaten nach Auslieferung keine Rückführung beauftragt haben, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen marktüblichen Mietpreis für den betreffenden Behälter auf Rollen in Rechnung zu stellen. Bei Unstimmigkeiten zwischen Auftragnehmer und | *Streichung des Absatzes* |

| | |
|---|---|
| Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, das marktübliche Preis- und Leistungsniveau nachvollziehbar nachzuweisen. | |

– Erweiterung der zulässigen Ausführung von Tastaturschutzhüllen, u. a. farbliche Öffnung zur Verbreiterung des Anbietermarktes.

  Verfolgte Ziele:

  – Marktentlastung, indem durch die Erweiterung der zulässigen Ausführungen zusätzliche Produkte die Anforderungen erfüllen und der Kreis potenzieller Lieferanten erweitert wird.

  Überarbeitete Unterlagen:

  – Dokument: A4_Leistungsbeschreibung_Los1:

| **Ausgangsversion** | **Überarbeitete Version** |
|---|---|
| **Kriterium 1.3**<br>Die Tastaturschutzhülle hat die Farbe Schwarz oder Grau. | **Kriterium 1.3**<br>Die Tastaturschutzhülle hat die Farbe Schwarz, Dunkelblau oder Grau. |
| **Kriterium 1.15**<br>Die Tastaturschutzhülle muss über integrierte Anschlüsse verfügen, die sowohl das gleichzeitige Laden des Endgeräts als auch die parallele Nutzung von Kopfhörern ermöglichen. Dies kann entweder über USB C oder über einen klassischen 3,5-mm-Klinke Kabelanschluss erfolgen.<br><br>Sollte die Tastaturschutzhülle nicht standardmäßig mit zwei USB C Ports sowie einem 3,5-mm-Klinke Anschluss ausgestattet sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechendes Zubehör (z. B. USB C auf 3,5-mm-Klinke Adapter oder USB C Splitter) dem Lieferumfang beizulegen.<br><br>Für zusätzliche Zubehör muss gewährleistet sein, dass eine uneingeschränkte Kompatibilität mit dem iPad (11. Generation) und keine Einbußen bei der Übertragungsgeschwindigkeit oder der Signalqualität bestehen. | **Kriterium 1.15**<br>Die Tastaturschutzhülle muss über integrierte Anschlüsse verfügen, die sowohl das gleichzeitige Laden des Endgeräts als auch die parallele Nutzung von Kopfhörern ermöglichen. Dies kann entweder über USB C oder über einen klassischen 3,5-mm-Klinke Kabelanschluss erfolgen.<br><br>Sollte die Tastaturschutzhülle nicht standardmäßig mit zwei USB C Ports sowie einem 3,5-mm-Klinke Anschluss ausgestattet sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechendes Zubehör (z. B. USB C auf 3,5-mm-Klinke Adapter oder USB C Splitter) dem Lieferumfang beizulegen.<br><br>Für zusätzliche Zubehör muss gewährleistet sein, dass eine uneingeschränkte Kompatibilität mit dem iPad (11. Generation) und keine Einbußen bei der Übertragungsgeschwindigkeit oder der Signalqualität bestehen.<br><br>Zusätzliches Zubehör kann auch in der Farbe weiß angeboten werden**.** |

– Streichung einer Regelung zu „Projektpreisen“, um potentielle Auslegungsspielräume vollständig auszuschließen.

  Verfolgte Ziele:

  – Erhöhung der Kalkulationssicherheit, indem verbleibende Auslegungs- und Interpretationsspielräume ausgeschlossen und einheitliche Preisrahmenbedingungen für alle Bieter geschaffen werden.

  Überarbeitete Unterlagen:

– Dokument: B1_Rahmenvereinbarung_Schul-Tablets_Los_1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| **3.7 Weiteres Zubehör**<br>Die Rahmenvereinbarung kann um Tablethüllen mit Tastatur sowie um Smart-Pens erweitert werden, deren Modelle nicht den ursprünglich angebotenen Modellen entsprechen.<br><br>In diesem Fall fordert der Auftraggeber beim Auftragnehmer Projektpreise für die geforderten Modelle an. Der Auftragnehmer übermittelt die Projektpreise innerhalb von 14 Kalendertagen.<br><br>Auf Grundlage dieser Projektpreise können Auftraggeber und Auftragnehmer eine schriftliche Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung schließen. | *Streichung des Absatzes.* |
| **4.3 Nachfolgeproduktemodelle und Preissteigerung**<br>Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages die in dem Preisblatt (Anlage Nr. 6) benannte Hardware nicht mehr lieferbar ist, so verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein entsprechendes Nachfolgemodell anzubieten, welches mindestens die gleichen (oder bessere) Leistungsmerkmale aufweist, wie die ursprüngliche Hardware.<br><br>Der angebotene Preis darf hierbei nicht höher sein als der UVP der nun angebotenen Hardware multipliziert mit dem Quotienten aus dem Angebotspreis der ursprünglichen Hardware und dem UVP der ursprünglichen Hardware (gemäß Preisblatt, Anlage Nr. 6).<br><br>Dies gilt auch für Preisanpassungen unabhängig von Produktabkündigungen. Der angebotene Preis darf also nicht höher sein als der neue UVP multipliziert mit dem Quotienten aus dem ursprünglichen Angebotspreis der Hardware und dem alten UVP. | **4.3 Nachfolgeproduktemodelle und Preissteigerung**<br>Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages die in dem Preisblatt (Anlage Nr. 6) benannte Hardware nicht mehr lieferbar ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein Nachfolgemodell anzubieten.<br><br>4.3.1 Definition und Einbeziehung von Nachfolgeprodukten<br><br>(1) Nachfolgeprodukte im Sinne dieses Vertrages sind solche Produkte, die vom Hersteller oder einem Dritten als Nachfolgemodelle der in dem Preisblatt (Anlage Nr. 6) aufgeführten Hardware auf den Markt gebracht werden und die bisherige Hardware ersetzen oder ergänzen.<br><br>(2) Nachfolgeprodukte werden automatisch in den Vertragsgegenstand des Vertrages einbezogen, sofern sie die in der Leistungsbeschreibung definierten Mindestanforderungen erfüllen.<br><br>(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert über die Markteinführung von Nachfolgeprodukten zu informieren. Die Information hat spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden der Markteinführung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.<br><br>(4) Die Information nach Absatz 3 muss mindestens folgende Angaben enthalten:<br><br>a) Bezeichnung und Modellnummer des Nachfolgeprodukts |

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | b) Technische Spezifikationen und Leistungsmerkmale<br><br>c) Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers des Nachfolgeprodukts (UVP)<br><br>d) Voraussichtlicher Lieferzeitpunkt bzw. Verfügbarkeit<br><br>e) Vergleich mit dem bisherigen Vertragsprodukt hinsichtlich der Leistungsmerkmale<br><br>f) Angabe, ob und welche weiteren Nachfolgeprodukte mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen und Preisen verfügbar sind<br><br>4.3.2 Mindestanforderungen an Nachfolgeprodukte<br><br>(1) Nachfolgeprodukte müssen mindestens die Leistungsvorgaben und technischen Spezifikationen erfüllen, die für die in der Erstbestellung bzw. in der Leistungsbeschreibung für die im Preisblatt (Anlage Nr. 6) aufgeführte Hardware vereinbart wurden.<br><br>(2) Der Auftragnehmer bestätigt mit der Information über ein Nachfolgeprodukt, dass dieses die Mindestanforderungen nach Absatz 1 erfüllt.<br><br>(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Mindestanforderungen zu überprüfen und entsprechende Nachweise vom Anbieter zu verlangen.<br><br>4.3.3 Angebot des preisgünstigsten Nachfolgeprodukts<br><br>(1) Sofern der Hersteller oder ein Dritter mehrere Nachfolgeprodukte mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen und Preisen auf den Markt bringt, die jeweils die Mindestanforderungen erfüllen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber vorrangig das preisgünstigste Nachfolgeprodukt anzubieten, das die Mindestanforderungen erfüllt.<br><br>(2) „Preisgünstigstes Nachfolgeprodukt“ im Sinne von Absatz 1 ist dasjenige Produkt, das nach Abzug des gemäß Preisblatt (Anlage Nr. 6) vertraglich vereinbarten Abschlags von [wird nach Zuschlag er- |

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | gänzt] % auf die UVP den niedrigsten Nettoeinkaufspreis für den Auftraggeber zur Folge hat.<br><br>(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seiner Information nach Ziffer 4.3.1 alle verfügbaren Nachfolgeprodukte aufzulisten, die die Mindestanforderungen erfüllen, und dabei das preisgünstigste Nachfolgeprodukt ausdrücklich zu kennzeichnen und zu empfehlen.<br><br>(4) Der Auftragnehmer darf dem Auftraggeber nicht gezielt teurere Nachfolgeprodukte anbieten, wenn preisgünstigere Nachfolgeprodukte verfügbar sind, die die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.<br><br>(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des preisgünstigsten Nachfolgeprodukts ein höherwertiges und teureres Nachfolgeprodukt zu bestellen, sofern er dies ausdrücklich wünscht und dies schriftlich oder in Textform bestätigt.<br><br>(6) Sofern der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass ein teureres Nachfolgeprodukt für die Bedürfnisse des Auftraggebers besser geeignet ist, darf er dieses zusätzlich zum preisgünstigsten Nachfolgeprodukt anbieten und die Vorteile erläutern. Die Entscheidung über die Auswahl trifft jedoch ausschließlich der Auftraggeber.<br><br>4.3.4 Preisgestaltung bei Nachfolgeprodukten<br><br>(1) Für Nachfolgeprodukte gilt der im Preisblatt (Anlage Nr. 6) ausgewiesene vereinbarte Ab-schlag von [wird nach Zuschlag ergänzt] % auf die jeweils gültige UVP des Herstellers des Nachfolgeprodukts entsprechend.<br><br>(2) Sofern der Hersteller für ein Nachfolgeprodukt keine UVP festlegt oder veröffentlicht, verpflichtet sich der Anbieter, dem Auftraggeber einen Preis anzubieten, der dem marktüblichen Preisniveau entspricht, abzüglich des vereinbarten Abschlags.<br><br>(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Angemessenheit des angebotenen Preises |

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| | zu überprüfen und gegebenenfalls Nachweise über die UVP oder das marktübliche Preisniveau zu verlangen. |

- Dokument: A3_Preisblatt_Los1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| ***/*** | *Hinzufügen der Positionen UVP des Herstellers pro Stück bei der Preispositionen 1.2, 1.3, 1.4, 1.5.* |

- Redaktionelle Klarstellungen zur Vertragsstrafensystematik (EVB-IT), ohne Veränderung der materiellen Rechtslage.

  Verfolgte Ziele:

  - Marktentlastung, indem angesichts der volatilen weltwirtschaftlichen Lage und bestehender Lieferunsicherheiten durch redaktionelle Klarstellungen erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit für die Bieter geschaffen werden.

  Überarbeitete Unterlagen:

  - Dokument: B1_Rahmenvereinbarung_Schul-Tablets_Los_1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| **11.1 Vertragsstrafen bei Lieferung oder Teillieferung**<br>Vertragsstrafen können gemäß den Regelungen der jeweiligen EVB-IT AGB angewendet werden. | **11.1 Vertragsstrafen bei Verzug mit einer Lieferung oder Teillieferung**<br>Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der in Anlage 7 vereinbarten Lieferfristen können Vertragsstrafen gemäß den Regelungen der EVB-IT Kauf-AGB (dort Ziffer 5) angewendet werden |

- Ergänzung des Preisblatts um den gesonderten Ausweis einer etwaigen Urheberrechtsabgabe.

  Verfolgte Ziele:

  - Erhöhung der Kalkulationssicherheit, indem Bieter transparent und nachvollziehbar erkennen können, wie eine etwaige Urheberrechtsabgabe - insbesondere bei ausländischen Bietern - preislich zu berücksichtigen ist.

  Überarbeitete Unterlagen:

  - Dokument: A3_Preisblatt_Los1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| ***/*** | **Hinzufügen der Position 4.1:**<br><br>*[siehe Abbildung 9 im Anhang[18]]* |

[18] Siehe Anlage.

- Einführung einer informatorischen Dokumentationspflicht je Lieferung gegenüber dem Vertragsmanagement zur Absicherung der technischen Erfüllungsstandards.

  Verfolgte Ziele:

  - Stärkung des Wettbewerbs, indem durch die zusätzliche Dokumentationspflicht die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen abgesichert und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch mangelhafte Produkte vermindert werden.

  Überarbeitete Unterlagen:

  - Dokument: B1_Rahmenvereinbarung_Schul-Tablets_Los_1:

| Ausgangsversion | Überarbeitete Version |
|---|---|
| / | **3.8.4 Assetliste**<br>Der Auftragnehmer ist zur Übersendung einer Assetliste verpflichtet, die die Angaben gemäß Ziffer 6.3 der Anlage 7 (Anlage zur Dienstleistung zum Vertrag) enthält und aus der ergänzend dazu die die Erfüllung der an die Leistung gestellten Anforderungen hervorgeht (beispielsweise durch die Vorlage von Produktdatenblättern). |

- Vergaberechtlich bindende Fristverlängerung der Angebotsabgabe um drei Wochen aufgrund der vorgenannten Klarstellungen.

  Verfolgte Ziele:

  - Stärkung des Wettbewerbs, indem den Bietern ausreichend Zeit eingeräumt wird, ihre Angebote sachgerecht an die vorgenommenen Klarstellungen anzupassen und zugleich den vergaberechtlichen Regelungen nachgekommen wird.

  Überarbeitete Unterlagen:

  - Überarbeitung aller Fristen des Vergabeverfahren in den entsprechenden Unterlagen.

Diese Änderungen stellen keine Reaktion auf festgestellte Mängel, sondern sachlich gebotene Präzisierungen zur Stabilisierung des Wettbewerbsumfelds während einer zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens stark veränderten Marktlage dar.

**15. Wie genau, mit welchen konkreten Maßnahmen und seit wann hat die Landesregierung die niedersächsischen Schulen, Lehrerinnen und Lehrer auf einen Einsatz der Tablets des Tablet-Programms ab dem Schuljahresbeginn 2026/2027 vorbereitet?**

Die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 2016 und nachfolgende Ergänzungen dieser Strategie bildeten den Ausgangspunkt für das Engagement der Länder, die digitale Bildung voranzubringen. In Niedersachsen wurde der Orientierungsrahmen Medienbildung erstellt und das Thema Medienbildung wird seitdem kontinuierlich in die Kerncurricula der verschiedenen Fächer einbezogen. Das NLQ bietet seit Jahren Fortbildungen zu verschiedenen Themen im Umgang mit und zum Einsatz von digitalen Medien an. Dementsprechend sind Schulen und Lehrkräfte auf den Einsatz von digitalen Endgeräten vorbereitet. Zudem wurden den Schulen über das Bildungsportal umfangreiche Materialien zur Unterstützung rund um die Einführung der Endgeräte zur Verfügung gestellt. Diese werden fortlaufend aktualisiert.

**16. Wer genau ist das „gesamte Beratungs- und Unterstützungspersonal“, das nach Aussage von Frau Ministerin Hamburg[19] bereitsteht, „um Schulleitungen Unterstützung und Handlungssicherheit“ zu geben, und worin konkret besteht die von diesem Personal angebotene Unterstützung (Antwort bitte unter Angabe der Anzahl (Vollzeitäquivalente für die reine Unterstützungs- und Beratungstätigkeit), Qualifikation, Besoldungs- bzw. Vergütungsstufe sowie Beschäftigungsbehörde der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)?**

Mit dem „gesamten Beratungs- und Unterstützungspersonal“ sind die im Folgenden aufgeführten pädagogischen, schulfachlichen sowie technischen und operativen Unterstützungsstrukturen des Landes gemeint, welche die Schulleitungen bei der Einführung digitaler Endgeräte flächendeckend begleiten und entlasten:

Die pädagogische Unterstützung in allen digitalisierungsspezifischen Fragestellungen wird in erster Linie durch die Medienpädagogische Beratung des NLQ gewährleistet. Die Schulentwicklungsberatung und die Fachberatung für Unterrichtsqualität der vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) sowie die Beraterinnen und Berater für Evaluation des NLQ unterstützen Schulen allgemein bei der Weiterentwicklung von Unterricht und Schule im Kontext digitaler Veränderungen sowie bei der Reflexion eingeführter Maßnahmen.

Die schulfachliche Unterstützung erfolgt durch die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der RLSB einschließlich der speziell für Digitalisierung zuständigen Fachdezernentinnen und Fachdezernenten in den Dezernaten. Sie geben Schulleitungen verbindliche Orientierung bei organisatorischen, rechtlichen und verfahrensbezogenen Fragen und sichern damit Entscheidungs- und Handlungsspielräume ab.

Die Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater des NLQ sind Lehrkräfte im Schuldienst, die mit insgesamt 727 wöchentlichen Anrechnungsstunden ihre Beratungsaufgaben im Statusamt A13 bis A15 im Auftrag des NLQ wahrnehmen. Dies entspricht bei einem schulformübergreifenden Divisor von 26 wöchentlichen Anrechnungsstunden insgesamt 28 Vollzeiteinheiten. Die Beraterinnen und Berater für Schulentwicklung, Unterrichtsqualität und Evaluation und die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten haben feste Stellen in den RLSB und im NLQ in den Besoldungsgruppen A14 bis A16. Dafür stehen insgesamt 219 Vollzeiteinheiten zur Verfügung. Eine Vollzeiteinheit hat hier einen Umfang von 40 Wochenstunden.

Das eingesetzte Beratungs- und Unterstützungspersonal der RLSB und des NLQ verfügt abhängig vom jeweiligen Aufgabenbereich insbesondere über

– pädagogische und schulfachliche Qualifikationen (einschließlich Lehramtsbefähigungen),
– Erfahrungen in Schul- und Unterrichtsentwicklung,
– medienpädagogische sowie digitalisierungsbezogene Fachkenntnisse,
– Kenntnisse in organisatorischen, rechtlichen und technischen Fragestellungen des Schulbetriebs.

Neben dem oben genannten Unterstützungspersonal werden zusätzliche technische und operative Service- und Abwicklungsstrukturen auf Ebene der RLSB installiert. Dazu zählen insbesondere zentrale Funktionspostfächer, über die alle Fragen im Rahmen der Einführung der digitalen Endgeräte beantwortet werden, sowie gesonderte Strukturen zur Bearbeitung von Schadens- und Regressfällen, um Verwaltungs- und Abwicklungsaufgaben zu bündeln und Schulen organisatorisch zu entlasten.

[19] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 28 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026

**17. Wie soll nach den Vorstellungen der Landesregierung die von den Schulen, Lehrerinnen und Lehrern zu leistende Konfigurations- und Anpassungsarbeit neben dem laufenden Unterricht geleistet werden, falls die Tablets nicht vor den Sommerferien, sondern erst im Verlauf des Schuljahres 2026/2027 ausgeliefert werden, welche Kompensation bietet sie ihnen gegebenenfalls grundsätzlich für diese Mehrarbeit und insbesondere für den Fall an, dass Konfiguration und Anpassung der Tablets wegen der verzögerten Auslieferung zusätzlich zur laufenden Arbeit im laufenden Schuljahr erfolgen müssen?**

Die Schulen, die zum Start des Schuljahres 2026/2027 ausgestattet werden, verfügen bereits über etablierte Konzepte und ausreichend Erfahrung bei zu leistenden schulindividuellen Anpassungen. Die anderen Schulen bestimmen den Zeitpunkt der Auslieferung selbst und haben somit ausreichend Zeit, sich vorzubereiten und hierbei Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 16 verwiesen.

**18. Wie genau will die Landesregierung einen landesweit einheitlichen Unterricht in vergleichbaren Schulformen garantieren, wenn Tablets und andere digitale Endgeräte gegebenenfalls zunächst an „erste Schulen“ ausgeliefert werden?**

Ein „landesweit einheitlicher Unterricht“ widerspricht dem Konzept der eigenverantwortlichen Schule, das Schulen die Möglichkeit eröffnet, den gegebenen Rahmen nach pädagogischen Überlegungen auszufüllen. So wird Unterricht passend zu den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort ausgestaltet. Die Rahmung bilden hierbei grundsätzlich Vorgaben wie die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien. Digitale Endgeräte sind hierbei Hilfsmittel für den digital gestützten Unterricht. Die Vermittlung des Curriculums ist insofern nicht von „dem einen“ im Unterricht eingesetzten Lehr- und Hilfsmittel abhängig.

**19. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass Kommunen ihre eigene Planung (Infrastruktur, Support, Administration) auf einen Termin stützen mussten, der nun wegen vergaberechtlicher Beanstandungen ins Wanken geraten ist, und welche Kompensation sieht sie gegebenenfalls gegenüber den niedersächsischen Kommunen vor?**

Der Termin für die Bestellung und Auslieferung der digitalen Endgeräte wird planmäßig eingehalten. Die Landesregierung hat das Verfahren mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) erörtert und dabei die dortigen Vorschläge aufgegriffen. Das Land hat mit den Schulträgern, vertreten durch die jeweiligen Spitzenverbände, eine finanzielle Vergütung für die IT-Administration der digitalen Endgeräte vereinbart.

**20. Warum konkret ist die Landesregierung der Auffassung, dass sie „fortlaufend und auch erfolgreich den engen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden gesucht (hat), um gemeinsam gute Lösungen und Entlastungen zu organisieren“[20], wenn die kommunalen Spitzenverbände wegen ungeklärter Fragen und der den Kommunen entstehenden Ausgaben Kritik am Tablet-Programm der Landesregierung geäußert und diese bis heute nicht zurückgenommen haben (Antwort bitte einschließlich Nachweis entsprechender Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände oder gegebenenfalls einschlägiger Vereinbarungen mit ihnen)?**

Das MK hat seit August des vergangenen Jahres im regelmäßigen Austausch mit der AG KSV gestanden, um die Modalitäten der Ausstattung mit digitalen Endgeräten zu erörtern. Am 19.02.2026 ist dazu eine erste Einigung erfolgt, die im Folgenden ausgeschärft wurde. Am 19.03.2026 wurde hierzu in einer gemeinsamen Pressekonferenz berichtet und am 20.03.2026 der Kultusausschuss unterrichtet.

[20] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 28 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026

**21. Welche Lehrinhalte sind für den Tablet-Unterricht vorgesehen, und können diese oder alternative Inhalte auch unterrichtet werden, falls es zu einer verzögerten Auslieferung der Tablets und/oder anderer Endgeräte bzw. zunächst nur zur Belieferung einzelner Schulen kommen sollte (Antwort bitte inklusive Darstellung der Alternativen für den Fall einer verzögerten Auslieferung)?**

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen. Da digitale Endgeräte im Unterricht unterstützend zum Einsatz kommen, gibt es keine speziellen Lehrinhalte, die von der Bereitstellung der Tablets abhängig sind. In jedem Unterrichtsfach können digitale Endgeräte an bestimmten Stellen genutzt werden, sie erhöhen die Medienvielfalt und stärken die Ausbildung von Medienkompetenz.

**22. Soll auf den Tablets proprietäre Software zum Einsatz kommen, und steht diese gegebenenfalls unter verschiedenen Betriebssystemen in identischem Funktionsumfang zur Verfügung?**

Die Angebote des Landes sind über die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) erreichbar. Hierfür wird nur ein Internetzugang und ein Browser benötigt, sodass verschiedene Gerätetypen hier keine Auswirkungen haben. Weitere Software, die seitens der Schulträger eingesetzt werden soll, kann grundsätzlich ermöglicht werden.

**23. Gibt es bezüglich der für den Einsatz in den niedersächsischen Schulen vorgesehenen Programme, Apps und/oder Online-Inhalte derzeit offene Fragen, beispielsweise bezüglich eines Office 365-Einsatzes an Hannovers Schulen[21], und kann es bis zur Klärung dieser Fragen zu einem verzögerten Einsatz der Geräte und/oder zum Parallelbetrieb der aktuell genutzten und der künftig vorgesehenen Software kommen (Antwort bitte unter Berücksichtigung aller einschlägig bedeutsamen Fragen und nicht, wie im Fall Hannovers, auf Fragen des Datenschutzes beschränkt. Antwort bitte auch unter Angabe der im Fall einer Verzögerung und/oder eines Parallelbetriebs gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben)?**

Auf die Antwort zur Frage 22 wird verwiesen.

**24. Müssen für die schulische Nutzung der Tablets Lizenzgebühren gezahlt werden (Antwort bitte insbesondere auch zu Beginn und Ende der Lizenzpflicht, Abhängigkeit der Lizenzpflicht von der Dauer der tatsächlichen Nutzung oder Vertragsbeginn und -ende, Abschluss der Lizenzvereinbarungen durch Klassen, Schulen oder - zur Nutzung etwaiger Skaleneffekte - durch das Kultusministerium oder eine Mittelbehörde für alle Schulen)?**

Für durch das Land bereitgestellte Endgeräte sind keine Lizenzgebühren vorgesehen.

**25. Wie konkret sind die unterschiedlichen Soft- und Hardware-Architekturen der zur Wahl stehenden Geräte einerseits und die technischen Anforderungen der für den Unterricht vorgesehenen Programme, Apps und Online-Inhalte andererseits über verschiedene Betriebssysteme hinweg in Vorgaben für mehrjährig ausreichend leistungsfähige Endgeräte berücksichtigt worden?**

Auf die Antwort zur Frage 22 wird verwiesen.

[21] https://www.haz.de/lokales/hannover/hannover-will-schulen-von-iserv-auf-microsoft-umstellen-datenschutz-bringt-den-plan-ins-wanken-RERGGDGLS5BIDEESYPJLSPZV3Y.html

**26. Welche von Frau Ministerin Hamburg geschilderte technische Abhängigkeit zwischen Tablets und anderen digitalen Endgeräten einerseits und der von den Kommunen ausgestatteten „schulischen Umgebung“[22] andererseits besteht, und wurde bei der Ausschreibung auf eine möglichst vollständige Unabhängigkeit geachtet (Antwort bitte insbesondere dazu, welche plattform- bzw. betriebssystemspezifische Infrastruktur neben einem per se plattformneutralen Internetzugang von den Schulen vorgehalten wird bzw. künftig vorgehalten werden soll)?**

Die technische Abhängigkeit zwischen Endgeräten und schulischer Umgebung besteht im Wesentlichen auf der Ebene der gerätebezogenen Verwaltungs- und Registrierungsinfrastruktur, nicht hingegen bei der eigentlichen Netzwerkinfrastruktur als solcher. Die kommunal verantwortete schulische Umgebung soll im Bereich Netzwerk, WLAN, Internetzugang und Präsentationstechnik grundsätzlich plattformneutral und interoperabel ausgestaltet werden. Eine vollständige Unabhängigkeit von Betriebssystemen ist wegen der erforderlichen Basis-Geräteverwaltung praktisch nicht erreichbar; die Konzeption des Landes zielt jedoch erkennbar darauf, diese Abhängigkeit auf das notwendige Maß zu begrenzen und durch offene Standards, browserbasierte Cloudnutzung und Mehrplattformfähigkeit zu kompensieren.

Die Gesamtkonzeption des Landes ist auf die Reduzierung von Herstellerabhängigkeiten angelegt. Die Nutzung internetbasierter Cloudlösungen wird ausdrücklich empfohlen; die zentrale Anwendung auf Tablets und Notebooks soll der Internetbrowser sein. Ein Wechsel von Hardware, Betriebssystem oder Schule wird dadurch erleichtert. Zudem bietet das Land bewusst vier unterschiedliche Gerätetypen an, nämlich Android-Tablet, iOS-Tablet, Windows-Notebook und ChromeOS-Notebook, um gerade keine einseitige Abhängigkeit von nur einem Anbieter entstehen zu lassen.

**27. Wie sorgt die Landesregierung plattformübergreifend und rechtzeitig zur Geräteauslieferung für eine datenschutzkonforme Nutzbarkeit und eine datenschutzkonforme spätere tatsächliche Nutzung der Tablets und anderer digitaler Endgeräte (Antwort bitte inklusive Auflistung aller rechtlichen, technischen und sonstig tatsächlichen Maßnahmen zu Datensparsamkeit, Datenkontrolle und Datenverbleib, zu Datentransport [VPN o. ä.], Serverstandorten und gegebenenfalls weiteren Aspekten des Schutzes der Daten von Schülern, Lehrern und Schulen sowie der damit für das Land und/oder die Kommunen verbunden Ausgaben im Mipla-Zeitraum)?**

Die datenschutzkonforme Nutzbarkeit wird durch einen abgestuften Ansatz aus rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt. Vor der Auslieferung müssen die Schulen bzw. Träger in einer Basis-Geräteverwaltung registriert sein; ohne diese Registrierung werden keine Geräte ausgeliefert. Die Geräte werden bereits vor Auslieferung je nach Gerätetyp hier eingebunden. Die Vorbereitung der Inbetriebnahme und die Einbindung in das Mobile Device Management (MDM) erfolgen im Zusammenwirken von Schule und Schulträger.

Für die spätere Nutzung ist ein MDM vorgesehen. Dieses ermöglicht insbesondere Inventarisierung, automatische Ersteinrichtung, Rücksetzen bei Nutzendenwechsel, App- und Lizenzverwaltung, Festlegung von Berechtigungen und Sicherheitsrichtlinien, Update-Management und Fernwartung. Für MDM-Lösungen notwendig sind die Anforderungen Interoperabilität mit den Basis-MDMs, Serverstandort im Europäischen Wirtschaftsraum, bei Cloudlösungen Unternehmenssitz im Europäischen Wirtschaftsraum sowie Technologieoffenheit für Android, iOS, Windows, ChromeOS und Linux.

Zur Datenkontrolle ist vorgesehen, dass die personenbezogene Zuordnung der Geräte schulintern dokumentiert wird. Erfasst werden Serien- bzw. Inventarnummer, Lieferdatum, Name, Klasse, moin.schule-Benutzername, schulinterner Benutzername sowie Ausgabe, Rücknahme und Rücknahmegrund.

Zur rechtzeitigen Betriebsfähigkeit stellt das Land die zentralen Angebote moin.schule und NBC bereit; diese stehen den niedersächsischen Schulen kostenfrei zur Verfügung. Regelmäßige Updates

[22] Ministerin Hamburg im Rahmen der Beantwortung der Dringlichen Anfrage 19/9947; Seite 31 des Vorläufigen Stenografischen Berichts über die 87. Plenarsitzung am 4. März 2026

des Betriebssystems und der Apps sind für Datenschutz und Datensicherheit zwingend erforderlich; bei Einbindung in ein schulisches MDM werden Updates und Grundkonfiguration automatisiert aufgespielt.

Der Datentransport bei NBC und moin.schule erfolgt mittels Transportverschlüsselung (TLS). Ergänzend verpflichten die Nutzungsbedingungen die teilnehmenden Organisationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur sicheren Verwahrung von Zugangsdaten, zu aktuellen Sicherheitspatches sowie zu zusätzlichen Sicherungsmitteln wie Firewall und Virenschutz. Externe Dienste dürfen über moin.schule nur freigeschaltet werden, wenn zuvor mit dem jeweiligen Anbieter ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen wurde. Rechtlich wird die Nutzung zentraler Landesdienste insbesondere durch Auftragsverarbeitungsverträge nach Artikel 28 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) abgesichert.

Zu den Ausgaben im Mipla-Zeitraum ist öffentlich dokumentiert, dass die Landesregierung für die Ausstattung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften mit digitalen Endgeräten Mittel in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro vorgesehen hat. Eine gesonderte, ausschließlich datenschutzbezogene Aufschlüsselung dieser Mittel sowie eine bezifferte kommunale Kostenaufstellung für MDM, Support und Datenpflege ist nicht geplant.

**28. Müssen Tablets und andere Endgeräte gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung usw. versichert werden, welcher Versicherungsumfang (24 h-Service, Ersatzgerät etc.) ist gegebenenfalls mindestens zu vereinbaren, wer ist gegebenenfalls Versicherungsnehmer, und wer trägt die etwaigen Kosten einer solchen Versicherung?**

Das mobile Endgerät ist nicht über den Verleiher versichert. Der Abschluss einer etwaigen Versicherung zur Absicherung im Falle des Verlusts, Diebstahls oder eines Sachschadens liegt im Ermessen des Entleihers. Bei jedwedem Verlust eines durch den Verleiher zur Verfügung gestellten mobilen Endgeräts ist unverzüglich der Verleiher durch den Entleiher zu informieren. Dies gilt auch, sofern das Gerät wieder aufgefunden wird.

Im Falle eines Diebstahls des Leihobjekts hat der Entleiher unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Die behördliche Bescheinigung über die Strafanzeige oder dessen Durchschrift hat der Entleiher unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.

Kann das Leihobjekt nicht wiederbeschafft werden, hat der Entleiher den entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

**29. In welchem Umfang erwartet die Landesregierung gegebenenfalls einen Abgang von Geräten durch Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Verkauf, und in welchem Umfang sieht sie für alle oder einzelne dieser Fälle einen Ersatz aus Landesmitteln vor?**

Das Land berücksichtigt bereits bei der Bestellmenge einen Zuschlag von 10 % für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte als Ersatzgerätepool. Dieser Pool steht in der Schule dauerhaft zur Verfügung, kann jederzeit durch eine Nachbestellung aufgefüllt werden und gewährleistet Chancengleichheit und faire Unterrichtsbedingungen.

**30. Ist das Vertrauen des Landtags, der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und der breiten Öffentlichkeit in die Fähigkeit der Landesregierung zur Steuerung von Großprojekten gefährdet, wenn die größte Investitionsmaßnahme der Wahlperiode schon in der Startphase ins Stocken gerät, und wie will die Landesregierung dieses Vertrauen gegebenenfalls sicherstellen?**

Für eine solche Gefahr sieht die Landesregierung keinerlei Anhaltspunkte.

(verteilt am 29.04.2026)

## Anhang:

**Abbildung 1: Bestellfenster für Beginn Schuljahr 2026/2027**

| | Voraussichtliche Gerätezahl | Eingang Bestellungen |
|---|---|---|
| Bestellfenster 1 | bis zu 78.000 | 09.04.2026 – 17.04.2026 |
| Bestellfenster 2 | bis zu 47.000* | Bis zum 01.05.2026 |
| Bestellfenster 3 | bis zu 47.000* | Bis zum 15.05.2026 |

**Sollte die Menge aus dem vorherigen Bestellzeitraum nicht vollständig abgerufen werden, kann die Menge im darauffolgenden Bestellzeitraum um die entsprechende Differenz erhöht werden.*

**Abbildung 2: Grafische Darstellung des Bestellablaufes für die Auslieferung Schuljahr 2026/2027**

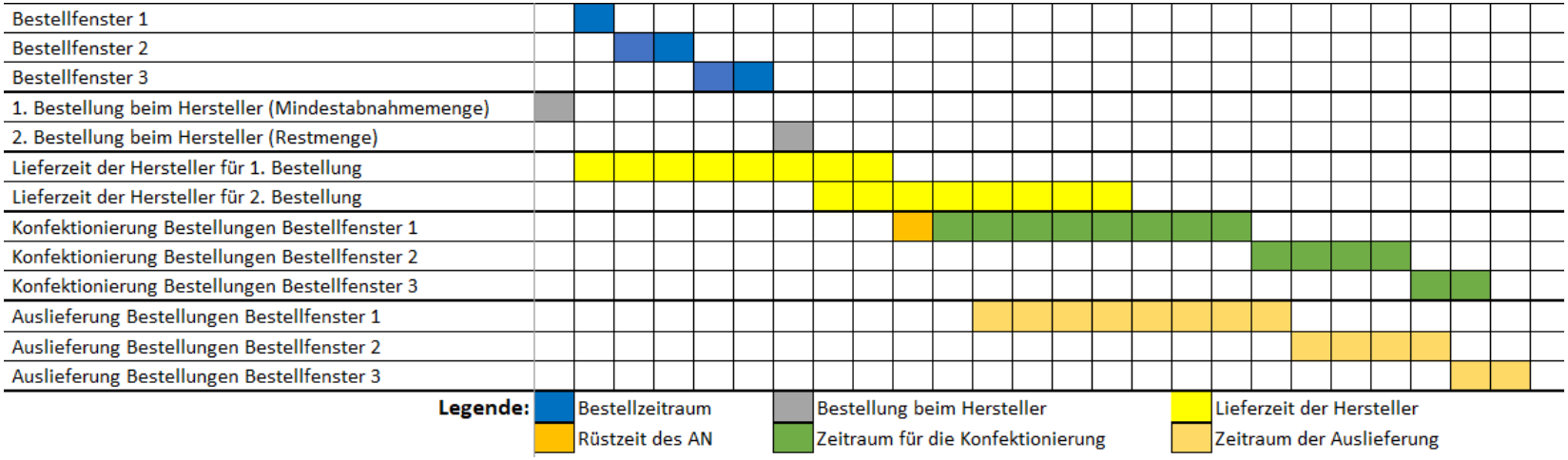


**Abbildung 3: Bestellzeiträume für die nachfolgenden Schuljahre**

| | **Sommer 2027** | **Sommer 2028** | **Sommer 2029** |
|---|---|---|---|
| Bestellzeitraum | 08.02.2027-<br>26.02.2027 | 21.02.2028-<br>10.03.2028 | 19.02.2029-<br>09.03.2029 |
| Lieferzeitraum | 17.05.2027-<br>16.07.2027 | 29.05.2028-<br>04.08.2028 | 28.05.2029-<br>03.08.2029 |
| Voraussichtliche Gerätezahl | 86.000 | 91.000 | 98.000 |

**Abbildung 4: Voraussichtliche Abnahmemenge**

| | 2026/2027 | 2027/2028 | 2028/2029 | 2029/2030 | gesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Voraussichtliche Abnahmemenge | 165.000 | 86.000 | 91.000 | 98.000 | 440.000 |

**Abbildung 5: Voraussichtliche Abnahmemenge**

| | 2026/2027 | 2027/2028 | 2028/2029 | 2029/2030 | gesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Voraussichtliche Abnahmemenge | ~~165.000~~ 172.000 | 86.000 | 91.000 | 98.000 | ~~440.000~~ 447.000 |

**Abbildung 6: Verteilung der Kontingente je Standort im Bestellfenster 1**

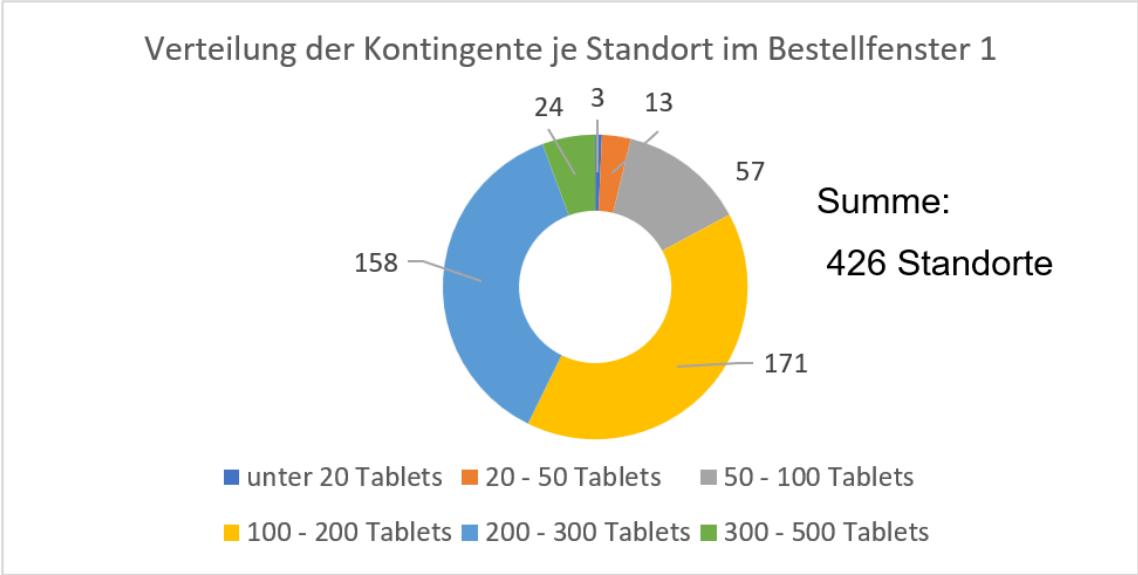


**Abbildung 7: Verteilung der Kontingente je Standort im Bestellfenster 2**

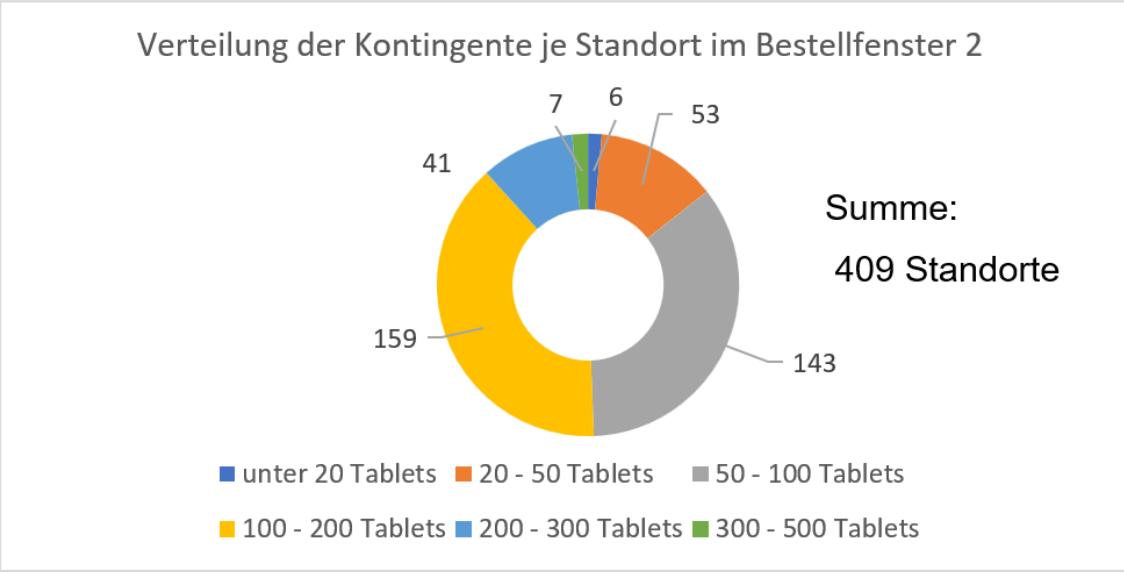


**Abbildung 8: Verteilung der Kontingente je Standort im Bestellfenster 3**

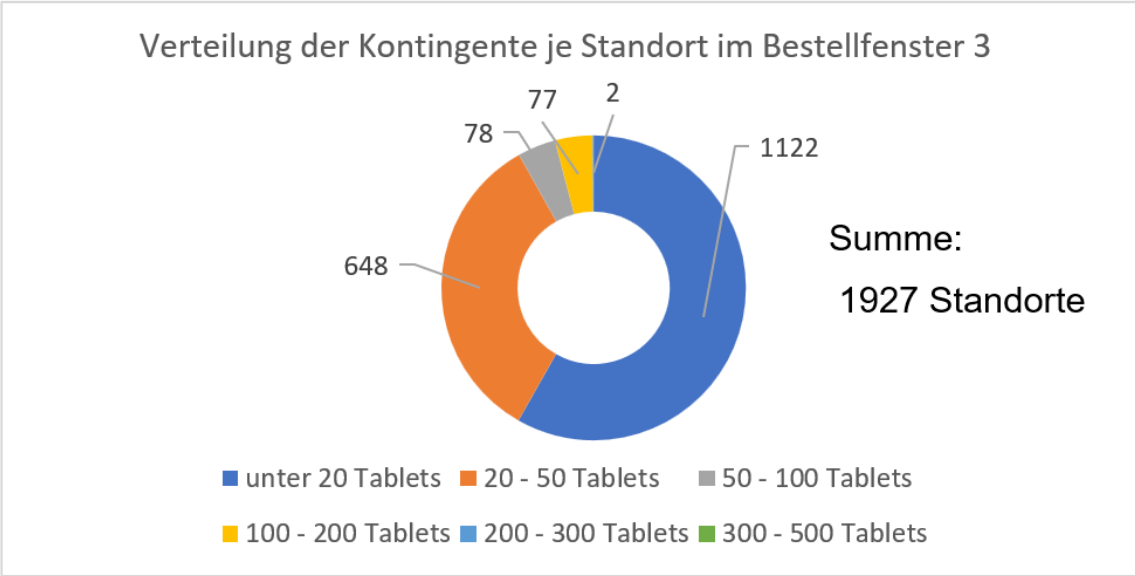


**Abbildung 9: Zusätzliche Preisposition zur ZPÜ-Abgabe**

| Zusätzliche Kosten | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 4.1 | Der Bieter ist zur Zahlung der ZPÜ Abgabe verpflichtet und hat diese im Angebotspreis berücksichtigt.<br><br>Es kann lediglich "Ja" oder "Nein" ausgewählt werden. | | | - € | | |